

Landgericht Traunstein

Herzog-Otto-Straße 1; 83278 Traunstein
Telefon 0861/56-476

Postfach 1480; 83276 Traunstein
Telefax 0861/56-200

4 T 4138/06, 4 T 4241/06

XVII 0394/02 AG Altötting

Abschrift

Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 7. 12. 2006
in der Betreuungssache

- Betroffene -

Betreuerin: _____

Verfahrenspflegerin: _____

Betreuungsbehörde

weiterer Beteiligter:

- bisheriger Betreuer und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

hier: Beschwerde gegen die Entlassung des Betreuers

1. Auf die sofortige Beschwerde des bisherigen Betreuers vom 17.11.2006 wird der Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 10.11.2006 in Ziffer 2 insoweit aufgehoben, als als endgültige Betreuerin bestellt wurde. Im Übrigen ist dieses Beschwerdeverfahren erledigt.
2. Auf die sofortige Beschwerde des bisherigen Betreuers vom 30.11.2006 wird der Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 27.11.2006 aufgehoben.
3. Frau wird als Betreuerin entlassen.

Gründe:

I.

Die 74-jährige Betreute befindet sich seit 1949 im St. Paulus Stift in Neuötting. Sie leidet seit Geburt an einer schweren Intelligenzminderung und ist taubstumm. Eine Verständigung mit ihr ist nicht möglich. Mit Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 07.03.1955 wurde Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet (Bl. 2), die seit 01.01.1992 als Betreuung weitergeführt wird. Mit Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 18.01.1996 wurde der Bruder der Betroffenen, zum Betreuer der Betroffenen bestellt. Als Aufgabenkreise wurden alle Angelegenheiten der Betroffenen nebst Entgegennahme und Öffnen der Post bestimmt (Bl. 84/87). Mit Beschlüssen des Amtsgerichts Altötting vom 02.02.2001 (Bl. 109/112) und 15.03.2006 (Bl. 141/144) wurde die Betreuung jeweils verlängert, zuletzt bis 14.03.2013. Anlässlich der letzten Verlängerung der Betreuung erholte das Amtsgericht ein Sachverständigengutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dieser stellte eine frühkindlich/geburtsbedingte Schädigung des Gehirns fest, woraus eine ausgeprägte schwere Intelligenzminderung resultiert, sowie aufgrund eines 2005 erlittenen Schlaganfalls eine Aufhebung der Mobilität (Bl. 128/133).

Am 24.10.2006 wurde der Betroffenen im Krankenhaus Altötting eine PEG-Sonde gelegt und die Betroffene über diese ernährt.

Laut einem vom Amtsgericht Altötting eingeholten psychiatrischen Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30.10.2006, der die Betroffene am 26.10.2006 untersucht hat (Bl. 20/24 des Unterbringungsheftes), hat sich seit dem Sommer dieses Jahres der Gesundheitszustand der Betreuten erheblich verschlechtert. Es traten Verhaltensstörungen auf, die unter anderem mit Essensverweigerung einhergingen. Nach der stationären Behandlung habe sich ein körperlicher Abbauprozess entwickelt, der zur Bettlägerigkeit geführt habe. Im BKK Gabersee, wo sich die Betroffene von 08.09.2006 bis 11.10.2006 befand (Bl. 159), sei eine Epilepsie, eine progressive subkortikale vaskuläre Enzephalopathie und ein Zustand nach Apoplex mit Resthemiparese diagnostiziert worden.

Am 10.11.2006 suchte der Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Altötting zusammen mit der Verfahrenspflegerin die Betreute im St. Paulus Stift auf, weil eine Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung eines Bettgitters zu treffen war. Bei diesem Besuch stellte der Vormundschaftsrichter fest, dass eine zuvor durchgeführte künstliche Ernährung seit 7 Tagen abgebrochen worden war. Der Richter ordnete die sofortige Wiederaufnahme der künstlichen Ernährung an. Bezüglich der Feststellungen wird auf das Protokoll vom 10.11.2006 (Bl. 163/164) und den Aktenvermerk vom 16.11.2006 (Bl. 172/173) verwiesen.

Mit Beschluss vom 10.11.2006 (Bl. 165/170) entließ der Vormundschaftsrichter im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 69 f Abs. 3 FGG den bisherigen Betreuer (Ziffer 1 des Beschlusses). Zur neuen endgültigen Betreuerin bestellte er Frau

(Ziff. 2 des Beschlusses). Gleichzeitig ordnete er die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses an (Ziff. 5). Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus: Der bisherige Betreuer sei wegen schwerwiegender Pflichtverletzung ungeeignet, die Angelegenheiten der Betroffenen zu besorgen. Der Betreuer habe sich geweigert, der medizinisch indizierten Sondenernährung zuzustimmen. Der Hausarzt Dr. med.

habe großen Widerstand überwinden müssen, damit der bisherige Betreuer wenigstens für eine Woche probeweise der medizinisch indizierten Sondenernährung zugestimmt habe. Nachdem der Betreuer der Meinung gewesen sei, dass der gewünschte Erfolg nicht eingetreten sei, habe er die weiterhin medizinisch indizierte Sondenernährung untersagt, ohne

vorher die erforderliche richterliche Zustimmung einzuholen. Daraufhin habe die Betroffene bis zum 10.11.2006 bereits 7 Tage lang nur Flüssigkeit und Medikamente erhalten und wäre verhungert, wenn nicht am 10.11.2006 eine richterliche Anhörung der Betreuten stattgefunden hätte.

Gegen diesen am 17.11.2006 zugestellten Beschluss hat der bisherige Betreuer mit Anwaltsschriftsatz vom 17.11.2006, per Fax eingegangen am selben Tag, sofortige Beschwerde und Beschwerde eingelegt und diese wie folgt begründet: Der Beschwerdeführer und der bisherige Hausarzt Dr. seien sich vor Abbruch der künstlichen Ernährung einig gewesen, dass die künstliche Ernährung nicht fortgeführt werden sollte. Sie seien sich einig gewesen, dass der Sterbeprozess begonnen hatte, man an die Grenzen therapeutischer Maßnahmen gestoßen war, die Weitergabe künstlicher Ernährung nur noch Verlängerung der Leiden bedeutet hätte, und dass das Therapieziel des Zulassens des Sterbens Vorrang haben und die Betroffene nur noch palliativmedizinisch betreut werden soll (Bl. 181/184). Die Beschwerde wurde ergänzend mit Schriftsatz vom 22.11.2006 begründet (Bl. 204/207).

Die Verfahrenspflegerin hat sich mit Schriftsätzen vom 21.11.2006 (Bl. 192/194) und 23.11.2006 (Bl. 218/221) geäußert.

Mit Beschluss vom 27.11.2006 hat das Vormundschaftsgericht den Beschwerdeführer als bisherigen Betreuer endgültig entlassen und die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses angeordnet (Bl. 255/263). Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der bisherige Betreuer rechtswidrig ohne die vorherige vormundschaftsgerichtliche Genehmigung entschieden habe, dass bei der Betroffenen lebenserhaltende Maßnahmen (Ernährung mittels einer Sonde) abgebrochen werden. Ein Betreuer, der durch rechtswidrigen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen den Tod der Betroffenen herbeizuführen versucht habe, sei nach § 1908 b Abs. 1 BGB als Betreuer schlechthin ungeeignet. Zwischen dem bisherigen Hausarzt und dem bisherigen Betreuer habe eine Konfliktsituation bestanden. Der Hausarzt habe sein Angebot, die Sondenernährung durchzuführen, nie zurückgenommen, sondern sich lediglich der Verweigerung der Einwilligung in die weitere künstliche Ernährung durch den Betreuer gebeugt. Die von der neuen Betreuerin mit der ärztlichen Behandlung der Betroffenen nunmehr beauftragte Ärztin sei der Auffassung, dass die weitere

Ernährung mittels Sonde ärztlich indiziert sei. Die Betroffene werde nunmehr weiter ernährt. Ihr gehe es besser.

Gegen diesen Beschluss hat der bisherige Betreuer mit Anwaltsschriftsatz vom 30.11.2006, eingegangen am 30.11.2006, sofortige Beschwerde eingelegt (Bl. 266/267).

Das Landgericht hat den bisherigen Betreuer und die neue Betreuerin am 01.12.2006 angehört und den bisherigen Hausarzt Dr.) als Zeugen vernommen (vgl. Protokoll vom 01.12.2006, Bl. 271/282).

Die Verfahrenspflegerin hat sich danach mit weiterem Schriftsatz vom 05.12.2006 (Bl. 285 ff.) geäußert.

II.

1. Die sofortige Beschwerde gegen Ziffer 1 des Beschlusses des Amtsgerichts Altötting vom 10.11.2006, mit dem durch einstweilige Anordnung der Beschwerdeführer als Betreuer entlassen wurde, ist erledigt, da inzwischen mit Beschluss vom 27.11.2006 der Betreuer endgültig entlassen wurde. Ebenso wie bei der Bestellung eines Betreuers durch die endgültige Bestellung die Beschwerde gegen die vorläufige Bestellung erledigt ist (vgl. BayObLG vom 03.03.2004, FamRZ 2004, 1602), ist auch hier durch die endgültige Entlassung die Beschwerde gegen die vorläufige Entlassung erledigt.
2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 27.11.2006, mit dem der Beschwerdeführer endgültig als Betreuer entlassen wurde, ist zulässig. Gegen die Entlassung eines Betreuers gegen seinen Willen findet gem. § 69 g Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FGG das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Der Schriftsatz vom 17.11.2006 ist innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist gem. §§ 22 Abs. 1, 16 Abs. 2 FGG bei Gericht eingegangen.
3. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 27.11.2006 ist auch begründet. Der Beschluss ist aufzuheben.

- a) Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlasten, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten der Betroffenen zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (§ 1908 b Abs. 1 S. 1 BGB). Für die Entlassung genügt jeder Grund, der den Betreuer als nicht mehr geeignet im Sinne von § 1897 Abs. 1 BGB erscheinen lässt (vgl. BayObLG FamRZ 2003, 403/404). Solche Gründe liegen hier nicht vor.
- b) Allgemein ist voranzustellen, dass dem Beschwerdeführer gegenüber einem Berufsbetreuer ein Vorrang zukommt, da es sich bei ihm um den Bruder der Betroffenen handelt und nach § 1897 Abs. 5 BGB auf die verwandtschaftlichen Beziehungen Rücksicht zu nehmen ist. Es kann dahinstehen, ob die Betroffene noch weitere nahe Verwandte, insbesondere Geschwister hat, die zur Übernahme der Betreuung bereit wären. Jedenfalls ist der Beschwerdeführer offensichtlich derjenige unter den Verwandten, der sich bisher am meisten um die Betroffene gesorgt hat. Dies wurde bereits anlässlich der Bestellung des Beschwerdeführers als Betreuer im Jahr 1996 festgestellt (vgl. Aktenvermerk, Bl. 79 d.A.).
- c) Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer möglicherweise eine ablehnende Haltung zu lebensverlängernden Maßnahmen hat, führt nicht dazu, dass der Betroffene als ungeeignet zum Führen der Betreuung angesehen werden kann (vgl. OLG Frankfurt vom 08.06.2006, NJW 2006, 3436).
- d) Eine Ungeeignetheit des Betreuers ergibt sich auch nicht daraus, weil der Beschwerdeführer einer Einstellung der Sondenernährung ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zugestimmt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 17.03.2003, NJW 2003, 1588; Beschluss vom 08.06.2005, NJW 2005, 2385) muss der Betreuer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einholen, wenn er entgegen einem ärztlichen Angebot auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde Behandlung in eine solche Maßnahme nicht einwilligen will.

Die in zweiter Instanz durchgeführte Anhörung und Beweisaufnahme hat ergeben, dass eine solche lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahme seitens des behandelnden Arztes ab dem 31.10.2006 nicht mehr angeboten wurde.

Bei der vor dem Landgericht Traunstein durchgeführten eingehenden Anhörung und Beweisaufnahme haben sowohl der Beschwerdeführer als bisheriger Betreuer als auch der ehemals behandelnde Arzt Dr. [redacted] angegeben, dass sie beide übereinstimmend zu der Auffassung gelangten, dass eine weitere künstliche Ernährung über eine Magensonde nicht angezeigt ist. Der Zeuge Dr. [redacted] hat ausgeführt, dass die Betroffene seit einem Schlaganfall im Mai 2005 halbseitig gelähmt war. In der Folgezeit sei dann durch die Pflegekräfte des Heims der Zustand der Betroffenen wieder verbessert worden. Mitte des Jahres 2006 habe sich der Zustand dann deutlich verschlechtert. Es seien wieder Lähmungserscheinungen aufgetreten. Die Betroffene habe schlechter gegessen und getrunken. Im August 2006 sei sie wegen des Verdachts eines erneuten Schlaganfalls ins Krankenhaus gekommen. Daraufhin sei ein physischer und psychischer Abbau erfolgt. Die Betroffene habe jegliche Form von Pflege und Betreuung sowie die Einnahme von Nahrung und Medikamenten abgewehrt. Durch den beigezogenen Neurologen und Augenarzt sei eine sogenannte Seelenblindheit diagnostiziert worden. Anlässlich des Aufenthalts der Betroffenen im Bezirksklinikum Gabersee sei dort eine progressive subkortiale vaskuläre Enzephalopathie diagnostiziert worden. Er habe dann das Setzen einer PEG-Sonde vorgeschlagen, dem der Beschwerdeführer auch zugestimmt habe. Er habe vorgeschlagen, die Sondenernährung für eine Woche aufzunehmen um zu sehen, ob sich der Gesamtzustand der Betroffenen positiv ändere. Nach Ablauf dieser Woche habe er für die Sondenernährung kein sinnvolles Therapieziel mehr gesehen, woraufhin im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer die weitere Sondenernährung abgesetzt worden sei. Der Zeuge hat die Aussagen ruhig und überlegt unter Zuhilfenahme seiner Unterlagen gemacht. Die Kammer hat keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage. Die Kammer hat durch die Vernehmung den Eindruck gewonnen, dass der Zeuge, der die Betroffene über viele Jahre behandelt hat, seine Entscheidung, die künstliche Ernährung der Betroffenen nicht mehr anzubieten, nach gewissenhafter und ernstlicher Überlegung getroffen hat.

Auch der Beschwerdeführer hat ausführlich geschildert, wie es zu der Entscheidung gekommen ist. Er hat für die Kammer überzeugend geschildert, dass er sich von dem Zeugen Dr. [redacted] hat davon überzeugen lassen, dass eine

Magensonde gelegt werden sollte und zunächst eine Woche abgewartet werden soll. Er hat weiter glaubhaft angegeben, dass in einem Gespräch mit dem Hausarzt Übereinstimmung bestand, die künstliche Ernährung nicht weiter zu führen, um der Betroffenen weiteres Leid und Schmerzen zu ersparen.

Für den Umstand, dass die Sondenernährung in Übereinstimmung zwischen dem behandelnden Hausarzt und dem Betreuer eingestellt wurde, spricht auch der Auszug aus dem Betreuungsplan für die Betroffene (Bl. 185). Unter dem 31.10.2006 ist eine von einem Heimmitarbeiter vorgenommene Eintragung wie folgt vorhanden: „4 Packung Sondennahrung aufbrauchen, dann absetzen, nur noch Flüssigkeit. Dr. [redacted] mit Betreuer geklärt! Ärztliche Anweisung. Dame liegt im Sterben“. Diese Eintragung wurde von dem behandelnden Hausarzt, dem Zeugen Dr. [redacted] auch abgezeichnet.

Eine Auskunft dahingehend, dass die Beendigung der künstlichen Ernährung in Absprache zwischen Betreuer und Hausarzt getroffen wurde, hat der Vormundschaftsrichter des Amtsgericht Altötting auch anlässlich seines Besuchs bei der Betroffenen am 10.11.2006 von dem Pflegepersonal erhalten. Ausweislich des Vermerks über die Anhörung vom 10.11.2006 (Bl. 163) hat eine Mitarbeiterin des Heims dem Betreuungsrichter erklärt, dass der Betreuer in Absprache mit Herrn Dr. [redacted] entschieden habe, dass die Betroffene nur noch Flüssigkeit und Medikamente erhalte. Gleiche Ausführungen hat die Verfahrenspflegerin in ihrem Schreiben vom 14.11.2006 zu der Anhörung vom 10.11.2006 gemacht (Bl. 176/177). Auch dort wurde ausgeführt, dass die Mitarbeiterin des Heims erklärt hat, dass die unterlassene weitere Ernährung in Abstimmung mit dem behandelnden Hausarzt erfolgte.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach den weiteren Ausführungen des Vormundschaftsrichters in seinem Vermerk über die Anhörung und den schriftsätzlichen Ausführungen der Verfahrenspflegerin der Zeuge Dr. [redacted] gesagt haben soll, dass er den Beschwerdeführer regelrecht anbetteln habe müssen, dass man die Sonde legen kann und der rechtliche Betreuer darauf bestanden habe, dass keine weitere Nahrung verabreicht werde. Der Zeuge hat hierauf angesprochen angegeben, dass er sich überrumpelt gefühlt habe und er angesichts

des Vorwurfs, dass ein Mensch umgebracht wird, möglicherweise emotional reagiert habe. Insoweit ist daher die Situation zu berücksichtigen, unter der diese Angabe des Zeugen entstanden ist. Wie sich auch aus dem Anhörungsprotokoll des Vormundschaftsrichters ergibt, hat der Vormundschaftsrichter gegenüber dem Zeugen Dr. den Vorwurf erhoben, dass es sich bei dem Abbruch der Sondenernährung um einen Fall vorsätzlicher Tötung handele. Dies hat auch der Zeuge Dr. anlässlich seiner Anhörung bestätigt. Es ist daher naheliegend, dass sich der Zeuge Dr. angesichts dieses Vorwurfs verteidigt hat und deshalb die Verantwortung für die Beendigung der künstlichen Ernährung auf den damaligen Betreuer abwälzen wollte.

- e) Eine weitere Beweisaufnahme hierzu war auch unter dem Gesichtspunkt der Amtsaufklärungspflicht (§ 12 FGG) nicht geboten.

Einer Vernehmung des von der Verfahrenspflegerin angebotenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED] damals zuständiger Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Altötting, bedurfte es nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vormundschaftsrichter bei Gesprächen zwischen dem Betreuer und dem Hausarzt anwesend gewesen ist und deshalb über das Zustandekommen der Entscheidung, die Betroffene nicht weiter künstlich zu ernähren, etwas sagen könnte. Die vom Vormundschaftsrichter gefertigten umfangreichen Aktenvermerke wurden verwertet. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Vernehmung darüber hinaus noch Erkenntnisse erbringen würde.

Eine Vernehmung der Verfahrenspflegerin als Zeugin ist schon deshalb nicht möglich, da diese als Verfahrenspflegerin Verfahrensbeteiligte ist und daher nicht Zeugin sein kann. Ihre Stellungnahmen wurden verwertet. Sie konnte sich auch im Termin vom 01.12.2006 mündlich zur Sache äußern.

Die ebenfalls als Zeugin angebotene Betreuerin [REDACTED] wurde angehört. Sie konnte zu Absprachen zwischen dem Hausarzt und dem Betreuer keine Angaben machen.

- f) Es kann dahinstehen, ob objektiv gesehen tatsächlich die vom Bundesgerichtshof festgelegten Voraussetzungen für die Einstellung weiterer lebensverlängernder Maßnahmen vorlagen oder nicht, weshalb diese Frage auch nicht mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens aufgeklärt werden musste. Nach der Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Einstellung der Sondenernährung, dass bei dem einwilligungsunfähigen Patienten das Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen hat.

Entscheidend für die Frage hier maßgebliche Frage der Geeignetheit des Betreuers ist, dass dieser aufgrund seiner Beratung mit dem Hausarzt davon ausgehen konnte, dass eine Einstellung der Sondenernährung zulässig ist. Wie ausgeführt, hat der behandelnde Hausarzt gegenüber dem Beschwerdeführer angegeben, dass für eine weitere Sondenernährung kein therapeutisches Ziel mehr bestünde.

Ob der Zeuge Dr. ████████ seine Einschätzung, dass eine weitere künstliche Ernährung über eine PEG-Sonde medizinisch nicht mehr indiziert ist, in zutreffender Weise, insbesondere aufgrund ausreichender Untersuchung, getroffen hat, kann dahinstehen. Der Beschwerdeführer konnte dies als medizinischer Laie nicht überprüfen. Er durfte sich in der gegebenen Situation auf das Urteil des langjährigen Hausarztes der Betroffenen verlassen.

- g) Der Beschwerdeführer konnte auch davon ausgehen, dass er nach dem mutmaßlichen Willen der Betroffenen handelt. Äußerungen der Betroffenen über die Frage, ob sie lebensverlängernde Maßnahmen wünscht, lagen nicht vor. Die Betroffene ist taubstumm und hatte früher allenfalls unartikulierte Laute von sich geben können. Sie konnte also selbst verbal nicht angeben, auch nicht zu früheren Zeiten, ob sie ggf. eine lebensverlängernde Maßnahme wünscht oder nicht. Allerdings konnte der Beschwerdeführer annehmen, dass die Betroffene aufgrund des Umstandes, dass sie weitere Pflegemaßnahmen abwehrte und auch die Aufnahme von Nahrung verweigert hat, nicht weiter leben will.

Die Kammer hat aufgrund des in der Verhandlung vom 01.12.2006 gewonnenen Eindrucks keinen Zweifel, dass es dem Beschwerdeführer bei seinen

Entscheidungen um das Wohl seiner Schwester, der Betroffenen, geht. Er hat sich bereits sehr um die Betroffene gekümmert und sie regelmäßig besucht. Die Kammer hat auch nicht den Eindruck, dass der Beschwerdeführer zu schnellen unüberlegten Handlungen neigt. Er machte vielmehr den Eindruck eines ruhigen bedächtigen Mannes.

- h) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist die Entlassung des Betreuers erst als letzte Maßnahme zulässig, wenn minderschwere Maßnahmen nach § 1837 BGB nicht ausreichen, um eine etwaige Gefährdung des Wohls der Betroffenen zu beseitigen. Das Vormundschaftsgericht hat somit zuerst die Mittel der Aufsicht und des Weisungsrechts einzusetzen (vgl. BayObLG FamRZ 1998, 1257/1258).

Für das Vormundschaftsgericht hätte es auch für den Fall, dass es von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungspflichtigkeit der Beendigung der Sondennahrung ausgeht, nahegelegen, zunächst ein aufklärendes Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu führen. Dies gilt insbesondere deshalb, da es in den mehr als 10 Jahren der bestehenden Betreuung durch den Beschwerdeführer ausweislich des Akteninhalts noch zu keinen Problemen gekommen war. Es hätte daher nahegelegen Rechtsfragen mit dem Beschwerdeführer zu klären, insbesondere weil es sich um einen nichtberufsmäßigen Betreuer gehandelt hat. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer auch, wie sich aus dem Aktenvermerk des Vormundschaftsgerichts (Bl. 172/173 d.A.) ergibt, an dem dem Anhörungstermin nachfolgenden Werktag, dem 13.11.2006, bei dem Vormundschaftsrichter angerufen und beteuert, dass er einsehe einen Fehler gemacht zu haben, da er nicht das Vormundschaftsgericht informiert habe.

Es ist deshalb zu erwarten, dass der Beschwerdeführer sich auch künftig nicht leichtfertig über ärztliche Behandlungsangebote und vormundschaftsgerichtliche Hinweise hinwegsetzen wird.

4. Nach alledem ist die Kammer davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer als Bruder der Betroffenen weiterhin geeignet ist, die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen.

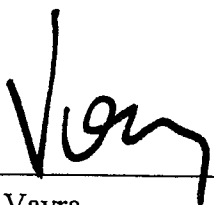
Die Entlassung des Beschwerdeführers als Betreuer war daher aufzuheben mit der Folge, dass dieser rückwirkend wieder im Amt ist (vgl. OLG Stuttgart, RPflegler 1996, 67). Der Umfang der Aufgabenkreise, für die der Betroffene Betreuer ist, ergibt sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts Altötting vom 15.03.2006.

Da die Entlassung des Beschwerdeführers als Betreuer aufzuheben war, war die Bestellung der neuen Betreuerin in Ziffer 2. des Beschlusses vom 10.11.2006 aufzuheben und sie als Betreuerin zu entlassen, ohne dass es der Voraussetzungen des § 1908 b BGB bedurft hätte (OLG Stuttgart a.a.O.).

5. Eine Anhörung der Betroffenen durch die Kammer konnte gemäß §§ 69 g Abs. 5 Satz 1, 68 Abs. 2 Nr. 2 FGG unterbleiben, da die Betroffene nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun. Wie sich aus den Anhörungsprotokollen des AG Altötting vom 15.03.2006 (Bl. 137), 13.09.2006 (Bl. 152/153) und 10.11.2006 (Bl. 163/164) ergibt, ist die Betroffene nicht in der Lage, ihren Willen kundzutun. Dies ergibt sich auch aus dem Gutachten des Dr. [REDACTED] vom 30.10.2006.
6. Der Beschluss wird gemäß § 26 Satz 1 FGG mit Rechtskraft wirksam. Die Kammer hat nicht gemäß § 26 Satz 2 FGG die sofortige Wirksamkeit angeordnet, da bei einer weiteren sofortigen Beschwerde mit einer alsbaldigen Entscheidung zu rechnen ist.

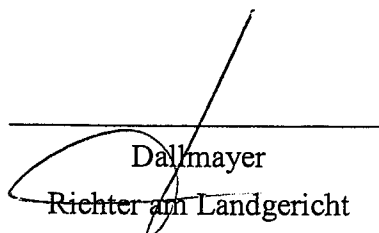
III.

Eine Entscheidung über die Gerichtskosten war nicht veranlasst, da diese nach § 131 Abs. 3 KostO nicht anfallen. Die Voraussetzungen für die Erstattung der Auslagen lagen nicht vor. § 13a Abs. 1 FGG ist keine Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Auslagen auf die Staatskasse (Keidel/Kuntze/Winkler, FGG; 15. Aufl. § 13a, Rn. 14). Auch nach § 13a Abs. 2 FGG können die Auslagen des Beschwerdeführers nicht der Staatskasse auferlegt werden, da diese Vorschrift nur die Erstattung von Auslagen des Betroffenen vorsieht.



Vavra

Präsident des Landgerichts



Dallmayer

Richter am Landgericht



Spann

Richter am Landgericht